



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Margit Wild, Dr. Simone Strohmayr, Kathi Petersen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Stärkung des Elternrechts durch Einführung der Elternentscheidung bei der Schullaufbahnwahl

A) Problem

In nahezu allen deutschen Bundesländern wurde die früher verbreitete Verbindlichkeit staatlich verantworteter Grundschulempfehlungen aus fachlichen Gründen in den letzten Jahren abgeschafft; heute haben die Übertrittsgutachten in 14 von 16 Bundesländern tatsächlich lediglich empfehlenden Charakter. Das bayerische Schulrecht hält demgegenüber bis heute daran fest, dass bei Nichterreichen eines bestimmten Notendurchschnitts in drei ausgewählten Fächern – und ggfs. erfolgloser Teilnahme an einem sog. Probeunterricht – ein Besuch des Gymnasiums bzw. der Realschule für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler ausscheidet. Damit können in Bayern die Eltern bisher nicht über die weitere Laufbahn ihrer Kinder frei entscheiden.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass der bayerische Weg der verbindlichen Übertrittsempfehlung über einen entsprechenden Notendurchschnitt keineswegs objektiv ist. Vielmehr lässt sich nachweisen, dass dieses Verfahren zu oft abhängig ist von sozio-ökonomischen Parametern. Die Abhängigkeit von sozialer Herkunft und dem Geldbeutel der Eltern lässt sich nicht ausschalten. So haben Kinder aus Akademikerhaushalten in Bayern eine sechsmal größere Chance aufs Gymnasium zu wechseln als Kinder aus Facharbeiterfamilien.

Eine Studie der Universität Würzburg aus dem Jahr 2015 zeigt zudem, dass fast jeder zweite bayerische Dritt- und Viertklässler erhöhte Stresswerte aufweist, weil die Ausgabe der Übertrittszeugnisse Anfang Mai das Lernen entscheidend dominiert. Das Feilschen um die Zehntelnote für die Notenschnitte 2,33 (Übertritt aufs Gymnasium) bzw. 2,66 (für die Realschule) ist eine negative Entwicklung. In den vierten Grundschulklassen bestimmt bereits seit Schuljahresbeginn eine Flut von Prüfungen den Alltag. Das Verfahren stresst die Kinder genauso wie Eltern und Lehrkräfte über Monate. Statt Förderung steht Überprüfung im Fokus des Handelns von Lehrkräften, die sich immer auch vor Klagen von Eltern schützen müssen, die mit einzelnen Noten in einzelnen Prüfungen oder Fächern nicht einverstanden sind. Dieses Verfahren ist höchst unpädagogisch und bisweilen sogar kinderfeindlich. Insbesondere auch deshalb, weil die genannte Studie des Lehrstuhls für Empirische Bildungsforschung deutlich macht, dass „die Grundschul Kinder in Bayern, die an der Notenschwelle zwischen Mittel- und Realschulempfehlung liegen, eine erhebliche Risikogruppe darstellen.“ Die Studie, die sich auf eine schriftliche Befragung von

1.620 Eltern aus den Bundesländern Bayern und Hessen bezieht, kommt weiter zu dem Schluss, dass „Eltern durch überzogene und unrealistische Bildungserwartungen die Stressbelastung für ihre Kinder nochmals erhöhen und hierdurch zur Gefährdung ihrer Kinder beitragen.“ Die Studie fordert eindeutig, dass „Beratungsmodelle gegenüber Zuweisungsmodellen beim Schülerübertritt mit Nachdruck zu bevorzugen sind.“

Nach einem Rechtsgutachten zur Regelung des Übergangs von der Primar- zur Sekundarstufe nach bayerischem Schulrecht von Prof. Dr. Wolfram Cremer, Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Bildungsrecht und Bildungsforschung (IfBB) und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum, ist die verbindliche Übertrittsempfehlung verfassungswidrig und verstößt namentlich gegen die Elterngrundrechte der Bayerischen Verfassung (BV) und des Grundgesetzes (GG) nach den Art. 126 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV und das Verbot der Diskriminierung nach der Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 6. Alt. GG. Und zwar aus folgenden Gründen: Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewähren die Elterngrundrechte nach Art. 126 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern das (prinzipielle) Recht selbst zu entscheiden, welche weiterführende Schule und insbesondere welchen Schultyp ihr Kind besucht. So heißt es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 34, 165 (184): „Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes hat das Grundgesetz zunächst den Eltern als den natürlichen Sachwaltern für die Erziehung des Kindes belassen. Damit wird jedenfalls dem Grundsatz nach berücksichtigt, dass sich das Leben des Kindes nicht nur nach seiner ohnehin von den Umweltfaktoren weitgehend geprägten Bildungsfähigkeit und seinen Leistungsmöglichkeiten gestaltet, sondern dass hierfür auch die Interessen und Sozialvorstellungen der Familie von großer Bedeutung sind. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten. Dieses Bestimmungsrecht der Eltern umfasst auch die Befugnis, den von ihrem Kind einzuschlagenden Bildungsweg in der Schule frei zu wählen.“ Die demgegenüber in Bayern vorgenommene Einschränkung dieses Rechts unter Bezugnahme auf die in der Jahrgangsstufe 4 von den Schülerinnen und Schülern erzielten Noten in drei Fächern unter dem Etikett einer Auslese nach Leistung ist unter keinem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

B) Lösung

An die Stelle der bisherigen verbindlichen Übertrittsempfehlung, basierend auf einem Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde – tritt künftig zum Schulhalbjahr der vierten Grundschulklasse eine ausführliche Grundschulempfehlung und ein professionelles Beratungsangebot. Damit wird sichergestellt, dass die gesamte Persönlichkeit des Kindes und nicht nur isolierte Noten bei der Wahl der folgenden Schullaufbahn berücksichtigt werden. Die letztendliche Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes treffen die Eltern. In den Beratungsprozess sind die professionellen Teams aus Beratungslehrern und Schulpsychologen der Grundschule und der weiterführenden Schule miteinbezogen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Um den Kindern die Übergänge zu erleichtern, arbeitet die Grundschule sowohl mit den Kindertageseinrichtungen als auch mit den weiterführenden Schulen eng zusammen.“

b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Zum Schulhalbjahr der vierten Klasse erstellen alle beteiligten Lehrkräfte eine die ganze Persönlichkeit des Kindes berücksichtigende Empfehlung für die weitere Schullaufbahn.
⁵Nach eingehender Beratung durch die Klassenlehrkraft, die qualifizierte Beratungslehrkraft der Grundschule und ggf. der angestrebten weiterführenden Schule entscheiden die Erziehungsberechtigten über die weitere Schullaufbahn ihres Kindes.“

2. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten über die weitere Schullaufbahn auf der Grundlage einer umfassenden Grundschulempfehlung und unterstützt durch professionelle Beratungsangebote.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe II sind Eignung und Leistung der Schülerin bzw. des Schülers maßgebend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 trifft nicht für den Eintritt in weiterführende Schulen unmittelbar nach der Grundschule zu.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.